

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Geo. Gleistein und Sohn GmbH Stand 1.12.2015

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend AVL genannt) sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der Geo. Gleistein und Sohn GmbH sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend Verkäufer genannt) mit deren Kunden (nachfolgend Käufer genannt) in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese AVL als angenommen.
2. Die AVL gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB.
3. Soweit nach den AVL schriftliche Erklärungen oder schriftliche Bestätigungen des Verkäufers erforderlich sind, gilt die Schriftform auch als gewahrt, wenn die Erklärungen oder Bestätigungen per E-Mail, als pdf-Datei oder per Telefax abgegeben sind.
4. Diese AVL werden in alle zukünftigen Verträge zwischen den Parteien einbezogen, auch dann, wenn nicht noch einmal ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, sofern dessen Bedingungen entgegenstehende oder vom Sinn und Zweck dieser Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen vorsehen.

II. Angebot – Vertragsschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend, soweit durch den Verkäufer nichts anderes schriftlich erklärt wird.
2. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind branchenübliche Näherungswerte, soweit sie durch den Verkäufer nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

III. Preise

Kostensteigerungen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbesondere allgemeine Erhöhungen von Arbeits- und/oder Materialkosten), berechtigen ihn zu einer angemessenen Preiserhöhung, wenn die Lieferung mindestens 4 Wochen nach Vertragsschluss oder später erfolgen soll sowie bei Dauerschuldverhältnissen.

IV. Aufrechnung

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Lieferung

1. Lieferfristen und -termine sind stets unverbindlich.
2. Wird ein verbindlicher Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, so ist der Käufer erst dann zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte berechtigt, wenn er dem Verkäufer schriftlich eine Nachfrist von mindestens 7 Kalendertagen eingeräumt hat.
3. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und zu Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt.
4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Naturereignisse, behördliche oder gesetzliche Anordnungen oder Störung der Verkehrswege, auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers eintreten – hat der Verkäufer auch bei verbindlich zugesagten Fristen oder Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben. Beginn und Ende einer derartigen Behinderung teilt der Verkäufer dem Käufer unverzüglich mit.
5. Bei Nichteinhaltung der nach Ziffer 2. gesetzten Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Der Schadenersatzanspruch beschränkt sich auf den Ersatz nachgewiesener Mehrkosten (Deckungskauf). Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.
Schadenersatz wegen Nichterfüllung infolge leichter oder einfacher Fahrlässigkeit leistet der Verkäufer nicht. Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der Verkäufer nur, wenn das Verschulden von gesetzlichen Vertretungsberechtigten oder leitenden Angestellten des Verkäufers ausgeht oder sonstige Erfüllungsgehilfen des Verkäufers Haupt- oder Kardinalspflichten verletzt haben. Im Übrigen ist die Haftung beschränkt auf Schäden, die typischerweise bei zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften entstehen können.

VI. Beschaffenheit – Gewährleistung – Mängelrüge – Haftung

1. Qualitätsbezeichnungen richten sich nach deutschen (DIN) bzw. europäischen (EN) Normvorschriften. Außereuropäischen Normvorschriften bedürfen zu ihrer Geltung der schriftlichen Vereinbarung. Sind deutsche oder europäische Normvorschriften nicht vorhanden, ist für die Lieferung die am Erfüllungsort branchenübliche Vorgehensweise maßgeblich.
2. Klimabedingte Gewichtsänderungen, Abweichungen in der Farbe und in der Reinheit, die in der Natur des Rohstoffes liegen, berechtigen den Käufer nicht zur Mängelrüge, Abnahmeverweigerung oder der Ausübung von Mängelansprüchen.
3. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Lieferung unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, vertragsgemäße Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt § 377 HGB unberührt.
4. Im Rahmen der Nacherfüllung kann der Verkäufer wählen, ob er den Mangel beseitigt oder eine mangelfreie Sache liefert.
5. Für das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften haftet der Verkäufer nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgt, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Folgeschäden aus dem Nichtvorhandensein der Eigenschaften abzusichern. Allein durch die Bezugnahme auf DIN oder EN-Normen wird deren Inhalt nicht zugesicherte Eigenschaft. Sofern eine bestimmte Beschaffenheit vereinbart ist oder der Verkäufer bestimmte Eigenschaften zusichert, bedeutet das nicht, dass die Ware sich für eine zwischen dem Käufer und dessen Kunden vereinbarte Verwendung eignet.
6. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz keine Abweichungen von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) zulässt.
7. Für Schadenersatzansprüche gilt Ziffer VIII. der AVL.

VII. Haftungsbegrenzung – Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht nachfolgend anderweitig geregelt. Das gilt insbesondere auch für Folgeschäden und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers.
2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Regelungen zu Ziffer 1. und 2. gelten nicht bei zwingender Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei grobem Verschulden oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Damit ist jedoch keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers verbunden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung vom Verkäufer bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo anerkannt ist. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
2. Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird die Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer an den Verkäufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer an den Verkäufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ziffer 3. Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer an den Verkäufer schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks, von Grundstücksrechten, des Schiffes, des Schiffsbauwerkes oder des Luftfahrzeuges entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ziffer 3. Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.
6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziffer 3. bis 5. auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung derselben, ist der Käufer nicht berechtigt.
7. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffern 3. bis 5. abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mit Namen und Anschrift zu benennen, die zum Einzug dieser Forderung notwendigen Informationen (wie z. B. Forderungsgrund und Forderungshöhe) abzugeben und den Schuldner der abgetretenen Forderungen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
9. Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.
10. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggfs. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

IX. REACH

Geo. Gleistein & Sohn GmbH ist im Sinne von REACH ein nachgelagerter Anwender und daher nicht für die Registrierung und Zulassung von den verwendeten Rohstoffen und Produkten verantwortlich.

Geo. Gleistein & Sohn GmbH hat seine Lieferanten auf die Einhaltung der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) 1907/2006) verpflichtet. Bei unseren Lieferungen halten wir die jeweils gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein. Wir werden den Besteller über die durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderung der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren.

Wenn die durch Geo. Gleistein & Sohn GmbH gelieferten Produkte weiter verarbeitet werden und eine gesonderte Zertifizierung (z. B. CE oder GS Zertifizierungen) seitens des Kunden durchgeführt wird, ist dies Geo. Gleistein & Sohn GmbH bei Anfrage und Bestellung anzugeben.

Für durch den Kunden beigestellte und in einem Auftrag einzuarbeitenden Produkte oder Komponenten haftet ausschließlich der Kunde für die REACH-Konformität. Dies gilt auch für CE-zertifizierte Produkte von Gleistein.

X. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers (Bremen). Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht (insbesondere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – und denen des Handelsgesetzbuches – HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

XI. Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der AVL gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll dann das als vereinbart gelten, was unter Berücksichtigung der verbleibenden wirksamen Bestimmungen dem wirtschaftlichen Interesse und dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien am ehesten entsprochen hätte. Gleiches gilt für das Vorliegen einer Vertragslücke.